

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen**  
**im Landkreis Wolfenbüttel**

Zwischen

dem Landkreis Wolfenbüttel,  
vertreten durch die Landrätin Christiana Steinbrügge o.V.i.A.  
Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel im Folgenden „**Landkreis**“

und

der Stadt Wolfenbüttel,  
vertreten durch den Bürgermeister Ivica Lukanic o.V.i.A.  
Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel

der Gemeinde Cremlingen,  
vertreten durch den Bürgermeister Detlef Kaatz o.V.i.A.  
Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen

der Gemeinde Schladen-Werla,  
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Memmert o.V.i.A.  
Am Weinberg 9, 38315 Schladen

der Samtgemeinde Baddeckenstedt,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Frederik Brandt o.V.i.A.  
Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt

der Samtgemeinde Elm-Asse,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Dirk Neumann o.V.i.A.  
Markt 3, 38170 Schöppenstedt

der Samtgemeinde Oderwald,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann o.V.i.A.  
Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum

der Samtgemeinde Sickinge,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Marco Kelb o.V.i.A.  
Am Kamp 12, 38173 Sickinge

im Folgenden „**Gemeinden**“

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die Integration von geflüchteten Personen in den Landkreis Wolfenbüttel beginnt mit deren Zuweisung in den Landkreis und deren Unterbringung in einer Unterkunft. In der Folge ist das Zusammenspiel von vielen Akteuren, wie Landkreis, Gemeinden, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Schulen, Kindergärten, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Kirchen, ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis für das Gelingen der Integration erforderlich. Dieser Prozess ist in den letzten Jahren von allen Beteiligten stetig weiterentwickelt worden.

Die Vertragspartner sind weiterhin überzeugt, dass die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge im Landkreis Wolfenbüttel die besten Startvoraussetzungen für eine gelingende Integration bietet. Unabhängig von der Bleibeperspektive ist die Gemeinde vor Ort nicht nur erste Ansprechpartnerin für die Flüchtlinge, sondern auch für die in der Flüchtlingshilfe engagierten Bürgerinnen und Bürger und Institutionen, sowie auch für diejenigen, die sich durch die Flüchtlingsunterbringung in ihren Belangen berührt fühlen und letztlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinden stimmen sich hierbei mit den jeweiligen Trägern von weiteren Unterstützungsangeboten für Flüchtlinge vor Ort ab.

Daher ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort weiterhin die Unterbringung der Flüchtlinge organisieren. Sie haben detaillierte Kenntnisse über den lokalen Wohnungsmarkt. Sie können vor Ort passgenaue Hilfestrukturen, insbesondere eine Anlaufstelle und die soziale Betreuung, entwickeln und etablieren, die den konkreten Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Damit fördern sie nicht zuletzt auch die nötige Akzeptanz.

Im Besonderen die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die damit einhergehende Flucht von Ukrainerinnen und Ukrainern in die Bundesrepublik Deutschland, aber auch der erhebliche Anstieg der Asylbewerberzahlen haben die Unterbringungssituation im gesamten Landkreis Wolfenbüttel verschärft. Die kreisangehörigen Kommunen haben immer größere Probleme, den weiterhin benötigten Wohnraum zu beschaffen. Mit dieser Problematik geht eine Steigerung der notwendigen Kosten für Akquise, Herrichtung und Betreuung des Wohnraums sowie für die soziale Betreuung der geflüchteten Menschen einher.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung sind sich die Vertragspartner einig, dass eine Anpassung der Regelungen zur Kostenerstattung erfolgen muss. Leider sind die von Bund und Land zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend, um alle entstehenden Kosten zu decken. Der Landkreis Wolfenbüttel ist jedoch bereit, den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 des Aufnahmegesetzes in voller Höhe für die Unterbringung der geflüchteten Menschen einzusetzen.

Das Gelingen der nachfolgenden Regelungen erfordert auch weiterhin die offene und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten.

## **§ 1 Zweck des Vertrages**

Der Landkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Gemäß § 2 Abs. 3 AufnG kann der Landkreis die Gemeinden und Samtgemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Durchführung dieser Aufgaben heranziehen. In diesem Vertrag vereinbaren der Landkreis und die Gemeinden den Inhalt der Heranziehung, die Erstattung der Aufwendungen und die weiteren Rahmenbedingungen.

## **§ 2 Inhalt der Heranziehung**

- (1) Die Gemeinden decken die Bedarfe an Unterkunft, ggf. Heizung und Erstausrüstung für die in § 3 genannten Personen.
- (2) Die Einheitsgemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie die Samtgemeinden Elm-Asse, Baddeckenstedt, Oderwald und Sickinge
  - a) zahlen die vom Landkreis festgesetzten Leistungen nach dem AsylbLG in bar, per Gutschein oder auf andere festgelegte Weise an die Leistungsberechtigten aus, sofern nicht eine Überweisung direkt vom Landkreis an die Leistungsberechtigten oder an Dritte erfolgt,
  - b) stellen namens und im Auftrag des Landkreises für die Leistungsberechtigten Behandlungsscheine aus, die zur Inanspruchnahme von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen berechtigen.
- (3) Die Gemeinden leiten die für die Gewährung der Asylbewerberleistungen erforderlichen Daten von den Flüchtlingen an den Landkreis weiter.
- (4) Im Einzelfall können im gegenseitigen Einvernehmen abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 3 Personen**

Für folgende Personen sind die Leistungen nach § 2 zu erbringen:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AufnG auf die Kommunen verteilt werden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sowie
2. alle weiteren Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 AufnG auf die Kommunen verteilt werden.

#### **§ 4 Unterkunft, Heizung und Erstaussstattung**

- (1) Die Gemeinden decken den Bedarf an Unterkunft, Heizung und Erstaussstattung für tje in § 3 Ziff. 1 genannten Personen durch Sachleistung. Die Gemeinden stellen den Personen eine eingerichtete Unterkunft zur Verfügung und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, soweit der Bedarf nicht selbst oder auf andere Weise gedeckt werden kann. Nach Abstimmung mit dem Landkreis können die Personen auch selbst angemessenen Wohnraum anmieten.
- (2) Die Gemeinden und der Landkreis wirken darauf hin, dass Personen eigenständig Mietverhältnisse begründen sobald sie Leistungen nach § 2 AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII erhalten oder über ausreichend eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen.
- (3) Die Gemeinden decken den Bedarf an Unterkunft und Heizung für die übrigen in § 3 Ziff. 2 genannten Personen auf geeignete Weise.

#### **§ 5 Kosten der Unterkunft**

- (1) Für Wohnraum, der Personen zur Verfügung gestellt wird, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, erstattet der Landkreis den Gemeinden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 die monatlichen Kosten der Unterkunft einschließlich der Neben-, Heiz- und Stromkosten und ggf. Wohnungsbeschaffungskosten.
- (2) Der Landkreis legt Standards für die Kosten der Unterkunft sowie deren Ausstattung fest. Hierbei ist eine Balance zwischen einem sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln, vertretbarem Verwaltungsaufwand in den Gemeinden und der Wahrung sozialhilferechtlicher Standards anzustreben. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind zu berücksichtigen.
- (3) Kosten für Erstaussattung sowie Herrichtung, um die Wohnung in einen bewohnbaren Zustand nach § 5 Abs. 2 zu bringen, werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis übernommen.
- (4) Kosten für das Vorhalten von Wohnraum werden in Abstimmung mit dem Landkreis übernommen.
- (5) In den zuvor genannten Fällen sind dem Landkreis Mietverträge und Wohnungsübergabeprotokolle vorzulegen, damit die rechtliche Verpflichtung und Notwendigkeit von Herrichtungsaufwand bzw. Übernahme der Herrichtungskosten und Renovierungsaufwand geprüft werden können.

- (6) Der Landkreis erstattet den Gemeinden Kosten, die ihnen nach Abstimmung mit dem Landkreis aufgrund eingegangener finanzieller Verpflichtungen entstehen, soweit diese nicht von anderen Leistungsträgern erstattet werden.
- (7) In den übrigen Fällen (§ 4 Abs. 3) erfolgt keine Kostenerstattung nach diesem Vertrag. Eine Regelung erfolgt ggf. nach den jeweiligen einschlägigen Leistungsgesetzen.
- (8) Erfolgt ein Auszug aus dem vom Landkreis finanzierten Wohnraum während des Asylbewerberleistungsbezuges oder nach dem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II innerhalb von 18 Monaten, werden Renovierungskosten erstattet, sofern sie notwendig sind oder mietvertraglich geschuldet werden.
- (9) Erfolgt ein Auszug erst nach den 18 Monaten, übernimmt der Landkreis nur die hälftigen Renovierungskosten, soweit sie notwendig sind oder mietvertraglich geschuldet werden. Dies gilt auch für den Personenkreis nach § 4 Abs. 3, nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Verwaltungsverfahren zwischen allen Beteiligten sind so transparent und einfach wie möglich zu gestalten.
- (2) Insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs stimmt der Landkreis mit den Gemeinden ab. Auf Wunsch der Gemeinden leistet der Landkreis die Zahlungen nach § 5 termingerecht direkt an die jeweiligen Vermieterinnen und Vermieter, Versorgungsunternehmen oder andere Forderungsinhaber.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass ein Wechsel des Leistungsträgers sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die Gemeinden möglichst reibungslos verläuft. Gemeinde und Landkreis sorgen gegenseitig für den Austausch der hierfür notwendigen Informationen. Der Landkreis teilt den Gemeindeneinen Wechsel des Leistungsträgers zeitnah mit.

Sollten in einer Unterkunft mehrere Personen wohnen, von denen bspw. eine Person Leistungen nach dem AsylbLG bezieht und weitere Personen Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, werden vom Landkreis bzw. vom Jobcenter nur die jeweiligen Mietanteile der Leistungsberechtigten nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen an die Gemeinde oder Vermieter überwiesen.

- (4) Der Landkreis und die Gemeinden tauschen sich regelmäßig zum Verfahren aus.

## § 7 Kostenausgleich

- (1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden für ihre Personal- und Sachkosten im Rahmen des Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen nach dem AsylbLG ab dem 01.01.2024 den in der Kostenabgeltungspauschale des Landes enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) - soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind- in voller Höhe.
- (2) Der in der Kostenabgeltungspauschale des Landes enthaltene pauschalierte Kostenanteil wird auf gleicher Basis wie die Erstattung des Landes Niedersachsen an den Landkreis verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der zu den Stichtagen vorhandenen und nach § 4 Abs. 2 AufnG berücksichtigungsfähigen Personen und deren Verteilung auf die Gemeinden. Aus den Stichtagszahlen wird für jede Gemeinde eine Durchschnittszahl gebildet, die die Grundlage für die Verteilung der Pauschale bildet.
- (3) Der Landkreis gewährt den Gemeinden zum 30.06. des Jahres einen Abschlag von 75 v.H. auf der Grundlage der durchschnittlichen Flüchtlingszahlen und der Verteilung auf die Gemeinden des Vorjahres. Die Abschlusszahlung erfolgt umgehend, nachdem das Land Niedersachsen die Abrechnung nach § 4 Abs. 1 AufnG vorgenommen hat.
- (4) Der Landkreis richtet zur Unterstützung der Gemeinden eine Sammelunterkunft in Schöppenstedt ein und trägt die Kosten für diese Sammelunterkunft in voller Höhe. Sollte der Landkreis aufgrund des Mangels an verfügbarem Wohnraum in den Gemeinden gezwungen sein, weitere Sammelunterkünfte einzurichten, werden die dort untergebrachten anspruchsberechtigten Personen in die Berechnung gern. Abs. 2 zu Gunsten des Landkreises einbezogen.
- (5) Die Stadt Wolfenbüttel erklärt sich bereit, geflüchtete Menschen, die aus kapazitären Gründen nicht sofort in andere Gemeinden vermittelt werden können, in der Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Wolfenbüttel aufzunehmen, sofern die dortigen Kapazitäten es zulassen. Auf eine angemessene Verteilung dieses Personenkreises auf alle zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsunterkünfte ist zu achten. Soweit diese Personen einer anderen Gemeinde auf Dauer zugewiesen sind, werden sie für die Dauer der Unterbringung bei der Berechnung gern. Abs. 2 der Stadt Wolfenbüttel zugeordnet. Auch für diese Gemeinschaftsunterkunft ist ein Sicherheitsdienst erforderlich. Die notwendigen Kosten für den Sicherheitsdienst werden bei der Berechnung gern. Abs. 2 zunächst von dem Gesamtbetrag abgezogen und der Stadt Wolfenbüttel erstattet. Die Kosten des Sicherheitsdienstes sind gegenüber dem Landkreis bis spätestens 15.01. des Folgejahres nachzuweisen.

- (6) Für die Gemeinden, die eine soziale Beratung und Betreuung der geflüchteten Menschen ganz oder teilweise über Sozialarbeiter/innen des Landkreises sicherstellen, wird der jeweilige Pauschalbetrag gem. Abs. 2 um die beim Landkreis anfallenden Personalkosten reduziert. Die Personalkosten bemessen sich nach dem jeweils aktuellen Jahreswert der Entgeltgruppe S 12 TV SuE des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).
- (7) Für besondere Formen der Unterbringung getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Verwendung und Entwicklung der Pauschalen**

- (1) Die Gemeinden sollen die Mittel nach § 7 in eigener Verantwortung sowohl für eigene Personal- und Sachkosten als auch für Leistungen Dritter verwenden. Damit sind auch die Aufwendungen für administrative Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Beratungs- und Betreuungsarbeit stehen, abgedeckt.

Die Gemeinden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge sicherzustellen um damit die Integration in den Gemeinden voranzutreiben.

Perspektivisch soll mit den finanziellen Mitteln nicht nur die soziale Betreuung der Flüchtlinge erfolgen, sondern es soll eine soziale Beratung und Betreuung in den Gemeinden für alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden, die bereits von Beginn an eigene Sozialarbeiter/innen für die Flüchtlingsarbeit beschäftigen, können mit den künftigen finanziellen Mitteln weiterhin diesen Personalbedarf teilweise decken.

In den Gemeinden, die bisher über keine eigenen personellen Ressourcen verfügen, wird der Landkreis im Umfang des ermittelten Bedarfs eigene Sozialarbeiter/innen oder den Aufbau dieser sozialarbeiterischen Kompetenzen oder vergleichbare Strukturen im festgestellten Maß bezuschussen.

Mit den eigenen Sozialarbeitern will der Landkreis dazu beitragen, eine grundlegende soziale Beratung in den Gemeinden anzubieten. Langfristig sollen sozialräumliche, leistungsfähige und nachhaltige Strukturen geschaffen werden, die den sozialen Zusammenhalt fördern und eine ganzheitliche Beratung sicherstellen.

Ergänzend fördert der Landkreis in den Bereichen, in denen kreisweit ein einheitliches Hilfeangebot sinnvoll erscheint, die Leistungserbringung. Das Engagement Dritter, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, Vereine und anderer ehrenamtlich Tätigen ist besonders zu berücksichtigen und zu unterstützen.

## **§ 9 Garantiebtrag**

- (1) Den Gemeinden wird ein Mindestbetrag der jährlichen Kostenerstattung garantiert. Dieser wird auf folgende Beträge festgesetzt:

Samtgemeinde Baddeckenstedt: 75.035,30 Euro  
Gemeinde Cremlingen: 106.691,90 Euro  
Samtgemeinde Elm-Asse: 112.710,53 Euro  
Samtgemeinde Oderwald: 40.167,53 Euro  
Gemeinde Schladen-Werla: 58.182,16 Euro  
Samtgemeinde Sickte: 70.356,72 Euro  
Stadt Wolfenbüttel: 322.335,86 Euro

- (2) Dieser Mindestbetrag reduziert sich um die jeweiligen Kosten nach § 7 Abs. 6. Weitere Abzüge erfolgen nicht. Sofern eine Gemeinde den garantierten Mindestbetrag nach Anwendung des § 7 nicht erreicht, wird die Kostenerstattung für diese Gemeinde um die entsprechende Differenz erhöht. Eine negative Anrechnung des Erhöhungsbetrages auf die Erstattung für die anderen Gemeinden erfolgt nicht.
- (3) Sofern die nach § 7 Abs. 2 ermittelte durchschnittliche Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen längerfristig unter 500 Personen fällt, verpflichten sich die Vertragspartner Gespräche zur Anpassung des Garantiebetrages zu führen.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Der Vertrag ist außerordentlich kündbar, wenn besonders wichtige Gründe hierfür vorliegen. Ein derartiger Grund wäre insbesondere gegeben, wenn sich Zuständigkeiten oder andere gesetzliche Bestimmungen ändern, die sich auf diesen Vertragsauswirken.
- (2) Die Vertragsparteien können darüber hinaus diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Unberührt bleiben Änderungen oder Aufhebungen im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Die wirksame Kündigung eines der Vertragspartner führt zur Auflösung des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall auf eine einvernehmliche Anschlussregelung hinzuwirken.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift eines jeden Vertragspartners.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung beabsichtigt haben.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der bisherige Vertrag mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

### **Landkreis Wolfenbüttel**

Wolfenbüttel, den

\_\_\_\_\_  
Christiana Steinbrügge  
Landrätin

### **Gemeinde Cremlingen**

Cremlingen, den

\_\_\_\_\_  
Detlef Kaatz  
Bürgermeister

### **Gemeinde Schladen-Werla**

Sehladen, den

\_\_\_\_\_  
Andreas Memmert  
Bürgermeister

### **Samtgemeinde Elm-Asse**

Schöppenstedt, den

---

Dirk Neumann  
Samtgemeindebürgermeister

### **Samtgemeinde Baddeckenstedt**

Baddeckenstedt, den

---

Frederik Brandt  
Samtgemeindebürgermeister

### **Samtgemeinde Oderwald**

Börßum, den

---

Marc Lehmann  
Samtgemeindebürgermeister

### **Samtgemeinde Sickte**

Sickte, den

---

Marco Kelb  
Samtgemeindebürgermeister

### **Stadt Wolfenbüttel**

Wolfenbüttel, den

---

Ivica Lukanic  
Bürgermeister